

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 6/84 Leistungspflichtiger Versicherer bei Arbeitswegunfällen
UVG Art. 77, UVV Art. 99

Die gesetzliche Lösung ist unklar, wenn ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern tätig und jeweils unterschiedlich versichert ist (teils BU-, teils NBU-Deckung).

Dem Gedanken folgend, dass als Arbeitsweg in erster Linie der Weg von und zur Wohnung zu betrachten ist, ergibt sich folgendes Schema (der Versicherte hat letztmals beim Arbeitgeber I gearbeitet) :

Weg von		nach	zuständiger Versicherer
Arbeitgeber I	(nur BU-Vers.)	→ Wohnung des Versicherten	BU von Arbeitgeber I
		→ direkt Arbeitgeber II (nur BU-Vers.)	BU von Arbeitgeber II
		→ direkt Arbeitgeber II (BU- und NBU-Versicherung)	NBU von Arbeitgeber II
	(BU- und NBU-Vers.)	→ Wohnung des Versicherten	NBU von Arbeitgeber I
		→ direkt Arbeitgeber II (nur BU-Vers.)	NBU von Arbeitgeber I
		→ direkt Arbeitgeber II (BU- und NBU-Versicherung)	NBU von Arbeitgeber I
Wohnung des Versicherten	→ Arbeitgeber II (nur BU-Vers.)	BU von Arbeitgeber II (gleichgültig, ob nur BU- oder BU- und NBU-Deckung bei Arbeitgeber I)	
	→ Arbeitgeber II (BU- und NBU-Versicherung)	1. NBU von Arbeitgeber II (Nur BU-Deckung bei Arbeitgeber I) 2. NBU von Arbeitgeber I (BU- und NBU-Deckung bei Arbeitgeber I)	